



Stadt Menden (Sauerland)
Team Sicherheit und Ordnung
Neumarkt 5
58706 Menden

Anmeldung Wildschaden / Jagdschaden nach Bundes- und Landesjagdgesetz

Angaben Schadensart

Anmeldung von Wildschaden / Jagdschaden

Anmeldung von	
<input type="checkbox"/> Wildschaden an landwirtschaftlichen Flächen	
<input type="checkbox"/> Wildschaden an forstwirtschaftlichen Flächen	
<input type="checkbox"/> Jagdschaden	
Die Meldung erfolgt	
<input type="checkbox"/> als Eigentümer/in	
<input type="checkbox"/> als Nutzungsberechtigte/r	
<input type="checkbox"/> in Vollmacht des Eigentümers / der Eigentümerin	
<input type="checkbox"/> in Vollmacht des / der Nutzungsberechtigten	
Sind Sie die geschädigte Person?	
<input type="checkbox"/> Ja	
<input type="checkbox"/> Nein	

Ihre Kontaktdaten

Vorname	Familienname
Straße	Hausnummer
Postleitzahl	Ort
Telefonnummer (möglichst Handynummer)	E-Mail

Angaben zur geschädigten Person

Vorname	Familienname
Straße	Hausnummer
Postleitzahl	Ort
Telefonnummer (möglichst Handynummer)	E-Mail

Angaben zum Schaden

Angaben zum Schaden

Angaben zum Wildschaden

Gemarkung	Flur	Flurstück/e
Kultur / Baumart	Größe (ha)	

Weiteren Wildschaden eintragen

Gemarkung	Flur	Flurstück/e
Kultur / Baumart	Größe (ha)	

Weiteren Wildschaden eintragen

Gemarkung	Flur	Flurstück/e
Kultur / Baumart	Größe (ha)	

Weiteren Wildschaden eintragen

Gemarkung	Flur	Flurstück/e
Kultur / Baumart	Größe (ha)	

Weiteren Wildschaden eintragen

Gemarkung	Flur	Flurstück/e
Kultur / Baumart	Größe (ha)	

Jagdschaden in Form von

Der Schaden wurde festgestellt am:

Angaben zum Ersatzpflichtigen

Angaben zum Ersatzpflichtigen

Jagdgenossenschaft
Jagdvorsteher/in - Name, Vorname
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort
Jagdpächter/in - Name, Vorname
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Erklärung und Anlagen

Erklärung

- Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben und beantrage Schadensersatz. Ich bitte um eine Eingangsbestätigung.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------



Stadt Menden (Sauerland)

Der Bürgermeister

Merkblatt

Anmeldung von Wildschaden / Jagdschaden gemäß Bundes- und Landesjagdgesetz

Beachten Sie bitte folgende Rechtsgrundlagen: [Landesjagdgesetz](#) (LJG-NRW), [Bundesjagdgesetz](#) (BJG)

Wildschaden ist nur dann zu ersetzen, wenn er durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasane verursacht wird. Wildschäden sind alle Schäden, die Schadwild durch seine natürliche Lebensweise, Nahrungsaufnahme, Bewegung oder sonstige Gewohnheit an einem Grundstück, seinen Bestandteilen und Erzeugnissen anrichtet. Für Schäden an Grundstücken, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, besteht kein Anspruch auf Ersatz des Wildschadens (sog. befriedete Bezirke, z.B. Hausgärten, Friedhöfe, Kleingartenanlagen). **Jagdschaden** entsteht bei der Ausübung der Jagd.

Die schriftliche Schadensmeldung wird von der Örtlichen Ordnungsbehörde an den Ersatzpflichtigen weitergeleitet mit der Bitte um einen Einigungsversuch. Sollte keine private Einigung zustande kommen, ist dies der Örtlichen Ordnungsbehörde mitzuteilen. Dann wird ein **Ortstermin**, zunächst mit der Örtlichen Ordnungsbehörde und in der Regel daraufhin mit einem amtlich bestellten Schätzer- anberaumt. Sollte auch dann keine Einigung erreicht werden, wird das Scheitern des Vorverfahrens festgestellt, dass die Voraussetzung für ein gerichtliches Nachverfahren ist.

Die Schadensersatzpflicht obliegt in Menden grundsätzlich dem jeweiligen Jagdpächter, wenn er durch den Pachtvertrag zum Wildschadensersatz verpflichtet ist. Anderenfalls obliegt die Schadensersatzpflicht im Falle eines Eigenjagdbezirks dem Eigentümer oder Nutznießer, im gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft.

Anspruch auf Ersatz eines Wildschadens oder Jagdschadens hat der an dem Grundstück unmittelbar Nutzungsberechtigte (Geschädigte), z.B. Eigentümer, Pächter, Nießbraucher. Der Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschaden an landwirtschaftlich genutzten Flächen erlischt, wenn der oder die Berechtigte den Schadensfall nicht innerhalb einer Woche nach Kenntniserlangung bei der zuständigen Behörde anmeldet. Bei Schaden an forstwirtschaftlichen Flächen genügt es, wenn er zweimal im Jahr, jeweils bis zum 1. Mai oder 1. Oktober angemeldet wird.

Mit Hinblick auf die grundsätzliche **Schadensminderungspflicht** des Geschädigten lt. BGB empfiehlt es sich, einen Schaden nach Kenntniserlangung direkt dem Jagdausübungsberechtigten zu melden. Damit soll ihm die Möglichkeit gegeben werden, weitere Schäden durch gezielte Maßnahmen zu vermeiden. Außerdem sollte versucht werden, sich bezüglich des Schadensersatzes gütlich zu einigen.

Die Örtliche Ordnungsbehörde legt die **Kosten** des Vorverfahrens fest. Sie werden i.d.R. auf beide Parteien verteilt. (Vergütung des Schätzers nach § 9 Abs. 1 [Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz \(JVEG\)](#), Honorargruppe 1; Fahrtkosten gem. [LRKG NRW](#); Auslagen der

Gemeinde, z.B. Porto etc.) Sollte sich eine Schadensmeldung während des Vorverfahrens als unbegründet herausstellen oder der Schaden nur sehr geringfügig sein, werden die Kosten i.d.R. allein dem Geschädigten auferlegt. Gegebenenfalls sind andere Regelungen im Jagdpachtvertrag festgelegt.

In Wild- und Jagdschadensangelegenheiten kann der ordentliche Rechtsweg erst beschritten werden, wenn das **Feststellungsverfahren** (Vorverfahren) nach §§ 34 bis 41 LJG durchgeführt worden ist. Wild- und Jagdschäden an landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind gemäß § 34 LJG bei der Gemeinde anzumelden, in deren Gebiet das beschädigte Grundstück liegt. Ist die Stadt Menden Eigentümerin des beschädigten Grundstücks, so muss die Anmeldung beim Märkischen Kreis, Untere Jagdbehörde, erfolgen.

Hinweise:

- Für ein bereits als beschädigt gemeldetes Grundstück ist bei Feststellung weiteren Schadens eine erneute Anmeldung erforderlich. Es empfiehlt sich, die regelmäßigen Kontrollen zu dokumentieren (Notizbuch/Kalender). Grundsätzlich sollte der Geschädigte den Schaden durch Fotos dokumentieren, die im Zweifelsfall zur Klärung der Angelegenheit beitragen können. Ggfs. können auch geeignete Zeugen benannt werden.
- Schätztermine kurz vor der Ernte sind rechtzeitig zu beantragen, so dass die Beteiligten früh genug geladen werden können.
- Der Geschädigte ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Geringhaltung des Schadens beizutragen. Anderenfalls muss er möglicherweise eine Kürzung des Schadensersatzanspruchs hinnehmen. Gleiches würde auch bei einem Mitverschulden gelten (Beispiel: Einpflügen von Mais mit nachfolgender Getreideaussat). Dann könnte der Schadensersatzanspruch gegebenenfalls sogar abgelehnt werden.
- Zur **Höhe des Schadensersatzes** bieten die [Richtsätze der Landwirtschaftskammer](#) eine Orientierung.